

Hauptsatzung der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.

vom 29. Mai 2006, zuletzt geändert am 11. Juli 2016, zuletzt genehmigt am 19. Dezember 2016

Auf Grund von § 6 Absatz 6, § 19 Absatz 2 Nummer 1 und § 57 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 495 bis 511) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg am 29. Mai 2006 die nachstehende, von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigte Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung beschließt über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bei der Durchführung der Aufgaben der Apothekerkammer.
- (2) Die Kammerversammlung wählt den Vorstand gemäß § 3.
- (3) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Wunsch des Vorstandes oder auf Grund eines Beschlusses der Kammerversammlung an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Kammerversammlung ist nur berechtigt, über die in der Tagesordnung genannten Punkte zu beschließen. Andere Punkte sind auf Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kammerversammlung aufzunehmen.
- (5) In den Sitzungen der Kammerversammlung werden die Delegierten zum Deutschen Apothekertag und die Mitglieder der Ausschüsse, u. a. ein Ausschuss zur Prüfung der vom Vorstand zu legenden Rechnung, gewählt.

§ 2

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht von der Kammerversammlung, von den Ausschüssen oder von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer wahrzunehmen sind.

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Briefwahl in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl auf die Dauer von vier Jahren von der Kammerversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, davon
 1. sechs Inhaberinnen/Inhaber oder Pächterinnen/Pächter von Apotheken,
 2. vier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Filialleiterinnen/Filialleiter oder Verwalterinnen/Verwalter in Apotheken,
 3. eine Krankenhausapothekerin/ein Krankenhausapotheker,
 4. eine Apothekerin/ein Apotheker aus dem Bereich Wissenschaft, Industrie oder Verwaltung.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Präsidentin/den Präsidenten, die erste Vizepräsidentin/den ersten Vizepräsidenten und die zweite Vizepräsidentin/den zweiten Vizepräsidenten.

(4) Sind die Präsidentin/der Präsident und die erste Vizepräsidentin/der erste Vizepräsident verhindert, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so übernimmt die zweite Vizepräsidentin/der zweite Vizepräsident die Vertretung.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des Tarifgehalts einer bzw. eines in einer öffentlichen Apotheke tätigen Apothekerin bzw. Apothekers in der höchsten Stufe zuzüglich 25 vom Hundert.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Bei den Wahlen zum Vorstand sind alle Mitglieder der Apothekerkammer wahlberechtigt, die vier Wochen vor dem Tag der Wahl Mitglieder und in die Wählerliste eingetragen sind. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, denen zu diesem Zeitpunkt das aktive Berufswahlrecht durch berufsgerichtliche Entscheidungen entzogen ist.

(2) Bei den Wahlen zum Vorstand sind die wahlberechtigten Kammermitglieder wählbar, die am Tag der Wahl (§ 5) der Apothekerkammer Hamburg angehören und in den Wahlaufsatz nach § 9 aufgenommen sind. Nicht wählbar sind Mitglieder, denen das passive Berufswahlrecht durch berufsgerichtliche Entscheidungen entzogen ist oder die hauptberuflich bei der Kammer beschäftigt sind.

§ 5

Tag der Wahl

(1) Der Vorstand bestimmt den Tag der Wahl (letzter Tag für die Stimmabgabe) und gibt ihn spätestens zwei Monate vorher im Rundschreiben bekannt. Dabei ist auf die Möglichkeit, Wahlvorschläge einzureichen und die Wählerliste einzusehen und berichtigen zu lassen, hinzuweisen.

(2) Der Tag der Wahl soll so liegen, dass der neue Vorstand unverzüglich nach Ablauf der Amtsdauer des alten Vorstandes die Amtsgeschäfte übernehmen kann.

§ 6

Wahlausschuss

(1) Gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl setzt der Vorstand einen Wahlausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern besteht, nämlich der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, die/der nicht Apothekerin/Apotheker sein darf und vier Kammermitgliedern, die jeweils den Gruppen nach § 3 Absatz 2 angehören. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder dem Vorstand angehören noch für den Vorstand kandidieren.

(2) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses wird ein stellvertretendes Mitglied eingesetzt; Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind in dieser Funktion vom Vorstand auf Geheimhaltung zu verpflichten.

(4) Den Termin für die Ausschusssitzungen bestimmt die Wahlleiterin/der Wahlleiter. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin/des Wahlleiters.

§ 7 Wählerliste

(1) Der Vorstand legt eine Wählerliste an, in die sämtliche wahlberechtigten Kammermitglieder getrennt nach den vier Gruppen eingetragen werden, die der Zusammensetzung des Kammervorstandes nach § 3 Absatz 2 entsprechen. Kammermitglieder, die ihren Beruf nicht ausüben sind dabei der Gruppe zuzuordnen, der sie zuletzt angehörten oder noch angehören.

(2) Die Wählerliste ist mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Wahl für die Mitglieder der Apothekerkammer Hamburg zur Einsichtnahme auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerliste sind spätestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Woche.

(4) Die Wählerliste soll nach Ablauf der Einspruchsfrist oder, falls Einsprüche erhoben worden sind, nach deren Erledigung abgeschlossen werden. Sie muss spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Wahl abgeschlossen sein.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Tages der Wahl können beim Wahlausschuss Wahlvorschläge eingereicht werden.

(2) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Namen enthalten und muss von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagen werden darf nur, wer nach § 4 Absatz 2 wählbar ist und schriftlich erklärt hat, dass sie/er die Wahl annehmen wird. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, zu welcher Gruppe die/der Vorgeschlagene gehört.

(3) Jede Apothekerin, jeder Apotheker kann nur Wahlvorschläge für ihre/seine Gruppe unterzeichnen. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson für Verhandlungen mit dem Wahlausschuss zu benennen.

(4) Bis zu drei Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Absatz 1 können Einsprüche wegen Fehlens der Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 4 Absatz 2) beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Woche.

(5) Sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für eine Gruppe weniger Wahlvorschläge eingereicht als diese Gruppe Mitglieder im Kammervorstand hat zuzüglich einer weiteren Person, so wird die Einreichungsfrist für diese Gruppe vom Vorstand verlängert. Der Tag der Wahl für alle Gruppen wird neu festgelegt.

§ 9 Wahlaufsatz

(1) Aus den Wahlvorschlägen stellt der Wahlausschuss den nach Gruppen getrennten Wahlaufsatz auf, der Namen und Vornamen der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge sowie deren Geburtsort und -datum und die berufliche Anschrift enthält.

(2) Der Wahlausschuss lässt die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln mit dem Wahlaufsatz der jeweiligen Gruppe und die dazugehörigen Wahlumschläge herstellen. Der Wahlumschlag wird mit der Aufschrift „Stimmzettel“ und der Gruppenbezeichnung gekennzeichnet.

(3) Der Wahlausschuss veranlasst, dass jeder Wählerin/jedem Wähler nach Aufstellung des Wahlaufsatzes, spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahl, mit der Post die Wahlunterlagen (ein Wahlschein, ein Stimmzettel der Gruppe, zu der die Wählerin/der Wähler gehört, ein Wahlumschlag und ein Briefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses) übersandt werden.

§ 10 Stimmabgabe

(1) Die Wählerin/der Wähler setzt auf dem Stimmzettel hinter die Namen der/des Bewerberin/Bewerbers, die sie/er wählen will, jeweils ein Kreuz. Sie/er darf nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber wählen, als Mitglieder des Kammervorstandes auf ihre/seine Gruppe entfallen.

(2) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler unter Angabe des Ortes und Tages durch ihre/seine Unterschrift zu versichern, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(3) Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel“ einzustecken. Der Umschlag ist mit dem Wahlschein in den Umschlag zu legen, der die Anschrift des Wahlausschusses trägt. Dieser Umschlag ist zu verschließen.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung des Wahlbriefes an den Wahlausschuss durch die Post. Der Wahlbrief kann auch bei dem Wahlausschuss abgegeben werden. Der Wahlbrief muss spätestens am Tag der Wahl bis 18:00 Uhr bei dem Wahlausschuss eingehen.

(5) Der Wahlausschuss lässt auf den Wahlbriefen den Tag und bei Eingang am Tag der Wahl, außerdem die Uhrzeit des Eingangs der Wahlbriefe vermerken.

(6) Bis zur Beendigung der Stimmabgabe sind die Wahlbriefe ungeöffnet in einer Wahlurne unter Verschluss zu halten.

§ 11 Wahlergebnis

(1) Nach dem Ende der Stimmabgabe werden die fristgemäß eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die darin liegenden Wahlscheine entnommen. Ein Wahlbrief wird nicht berücksichtigt, wenn

1. er nicht fristgemäß eingegangen ist,
2. die Wählerin/der Wähler nicht in die Wählerliste eingetragen ist,
3. der Wahlschein nicht § 10 Absatz 2 entspricht,
4. der äußere Briefumschlag unverschlossen ist,
5. nicht der vorgeschriebene Wahlumschlag nach § 9 Absatz 2 verwandt oder der Wahlumschlag zusätzlich beschriftet oder sonst gekennzeichnet wurde.

(2) Wahlumschläge, die nicht beanstandet werden, werden in die für die Gruppe jeweils maßgebliche Wahlurne eingeworfen.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel. Stimmzettel, die den Vorschriften dieser Hauptsatzung nicht entsprechen, insbesondere die Unterschrift der Wählerin/des Wählers oder sonstige nicht vorgesehene Zusätze tragen, sind ungültig.

(4) Der Wahlausschuss zählt in öffentlicher Sitzung die Stimmzettel aus und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenen Stimmen. Er stellt das Wahlergebnis für jede Gruppe gesondert fest.

(5) Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen/Bewerber aus der jeweiligen Gruppe gemäß § 3 Absatz 2, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Wer die Wählbarkeit nicht mehr besitzt, gilt als nicht gewählt.

§ 12

Niederschrift über das Wahlergebnis

Über das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift und die abgegebenen Stimmzettel sowie die Wahlscheine sind bei der Apothekerkammer Hamburg bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Dabei ist die Geheimhaltung zu gewährleisten.

§ 13

Benachrichtigung der gewählten Vorstandsmitglieder

Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl.

§ 14

Veröffentlichungen zur Wahl des Vorstandes

Der Vorstand gibt durch Veröffentlichung im Rundschreiben bekannt:

1. spätestens zwei Monate vor dem Tag der Wahl
 - a) den Tag der Wahl mit dem Hinweis, dass Wahlbriefe bis spätestens 18:00 Uhr dieses Tages beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen (§ 10 Absatz 4),
 - b) Ort und Zeitraum für das Ausliegen der Wählerliste und die Möglichkeit, gegen die Wählerliste Einspruch einzulegen (§ 7),
 - c) die Einzelheiten über das Einreichen von Wahlvorschlägen (§ 8),
2. spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahl den Wahlaufsatz (§ 9 Absatz 1),
3. nach der Wahl das Wahlergebnis (§ 11 Absatz 5).

§ 15

Einsprüche gegen die Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

(2) Erklärt der Wahlausschuss die Wahl einzelner Mitglieder für ungültig, so regelt sich die Nachfolge nach § 16 Absatz 2. Erklärt der Wahlausschuss die ganze Wahl oder die Wahl einer Gruppe für ungültig, ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine Neuwahl aller Mitglieder oder aller auf die jeweilige Gruppe entfallenden Mitglieder des Vorstandes auszu-schreiben.

§ 16

Ausscheiden gewählter Vorstandsmitglieder

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus diesem vor Ablauf der Wahlperiode aus
1. durch Tod,
 2. durch schriftlichen Verzicht, der dem Vorstand gegenüber zu erklären ist,
 3. durch Wechsel der Gruppenzugehörigkeit,
 4. durch Beendigung der Mitgliedschaft bei der Apothekerkammer Hamburg,
 5. durch Verlust oder Ruhen der Wählbarkeit.

Der Vorstand stellt das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes nach Ziffer 2 und 3 fest.

(2) Für ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes tritt die Bewerberin/der Bewerber aus der Gruppe der/des Ausgeschiedenen ein, die/der von den nicht gewählten Bewerberinnen/Bewerbern die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Lehnt eine Bewerberin/ein Bewerber das Nachrücken in den Vor- stand ab, so gilt Satz 1 entsprechend. Diese Ablehnung ist endgültig. Fehlt eine Bewerberin/ein Bewerber zum Nachrücken, findet in der Gruppe eine Ersatzwahl statt. Ist das Mitglied im letzten Jahr der Amtsperiode des Vorstandes ausgeschieden, bleibt der Sitz frei. Bei Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitgliedes des Vorstandes innerhalb des letzten Jahres der Amtsperiode und Fehlen einer Bewerberin/eines Bewerbers zum Nachrücken gehört dieses Mitglied bis zum Ende der Amtsperiode dem Vorstand an; es bedarf keiner Ersatzwahl.

(3) Der Vorstand schreibt die Ersatzwahl aus und veranlasst das zu ihrer Durchführung Erforderliche in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieser Hauptsatzung. Die/der in einer Ersatzwahl Gewählte ist bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorstandes berufen.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Das Abstimmungsverhalten ist vertraulich zu behandeln; über den Inhalt der Sitzungen ist grundsätzlich Vertraulichkeit zu wahren.

§ 18

Haushalt

(1) Der Vorstand hat der Kammerversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes und zugleich den Vorschlag für die Festsetzung der Jahresbeiträge bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand die Jahresrechnung aufzustellen und bis zum 1. Juli des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Ausschuss zur Prüfung der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung - Rechnungsprüfungsausschuss - vorzulegen. Dieser hat bis zum 1. Oktober seinen Bericht über die Prüfung dem Vorstand

vorzulegen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses bis zum 1. Dezember der Kammerversammlung vorzulegen.

(3) In Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses legt der Vorstand bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres der Kammerversammlung einen Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vor.

§ 19 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Die Apothekerkammer unterhält eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet wird. Sie/er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und übt die Dienstaufsicht über die Angestellten und die gewerblichen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Geschäftsstelle aus. Darüber hinausgehende Angelegenheiten hat er der Präsidentin/dem Präsidenten vorzulegen. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer weitere Aufgaben, auch zur selbständigen Behandlung, übertragen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Hamburg in Kraft. Die Satzung vom 27. November 1995 und die Wahlordnung vom 30. November 1992 werden aufgehoben.

Die Kammerversammlung hat die vorstehende Hauptsatzung am 29. Mai 2006 beschlossen. Sie wurde am 30. Juni 2006 gemäß § 57 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz genehmigt.

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde am 11. Juli 2016 durch die Kammerversammlung beschlossen und am 19. Dezember 2016 durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz genehmigt.